

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven vom 09. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig vom 09. Juni 2011 hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 09. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufnahme/Einrichtung

Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig. Die Kindertagesstätten werden als Kindergärten betrieben.

§ 2

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Lintig eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag).

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Lintig betreut werden.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertagesstätten dar. Aus diesem Grund ist die Gebühr auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu zahlen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die monatliche Gebühr beträgt bei

3 - 5tägiger Betreuung (montags - freitags)	110,00 Euro
1 - 2tägiger Betreuung (montags - freitags)	55,00 Euro

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bederkesa, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere (jüngere) Kind um 50 v. H.

Die Geschwisterermäßigung gilt nur bei Inanspruchnahme einer 3 - 5tägigen Betreuung.

§ 7

In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Lintig, 09. Juni 2011

(L.S.)

Gemeinde Lintig
Fabian Stemmermann
Bürgermeister

